



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
STABSSTELLE ENERGIEWENDE, WINDENERGIE UND KLIMASCHUTZ

Regierungspräsidium Freiburg · 79083 Freiburg i. Br.

Per E-Mail

Datum 06.10.2023

Name Julia Lais

Durchwahl 0761 208-2111

Aktenzeichen D299718/2023

(Bitte bei Antwort angeben)

An die Kommunen
im Regierungsbezirk Freiburg

Information über den Entwurf eines Wärmeplanungsgesetzes des Bundes

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Herren Oberbürgermeister
sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 16. August 2023 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Wärmeplanungsgesetzes auf Bundesebene beschlossen. Nach diesem Gesetzentwurf müssen alle deutschen Städte und Gemeinden eine Wärmeplanung vorlegen, mit der sie ihren Wärmetransformationspfad zur Erreichung der Klimaneutralität im Wärmesektor darlegen. Zugleich soll hierdurch Klarheit und Sicherheit für die zukünftige Planung der Wärmeversorgung geschaffen werden. Der Bundesrat hat letzte Woche zu dem Gesetzesentwurf Stellung genommen ([BR-Drs. 388/23](#)). Das Gesetz soll noch in diesem Jahr vom Bundestag verabschiedet werden.

Da uns vermehrt Fragen von Kommunen erreichen, möchten wir Ihnen die wesentlichen Punkte der aktuellen Planungen sowie die Verknüpfung mit dem am 8. September 2023 vom Bundestag beschlossenen Gebäudeenergiegesetz (GEG) – das sog. Heizungsgesetz – im Folgenden darstellen.

1. Verpflichtete Kommunen

In Baden-Württemberg sind nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) bislang nur die Großen Kreisstädte und Stadtkreise zur Wärmeplanung verpflichtet.

Der Gesetzentwurf des Bundes sieht nun vor, diesen Kreis zu erweitern und alle Kommunen – unabhängig von ihrer Größe – zur Wärmeplanung zu verpflichten.

Kommunen, die zum Stichtag 1. Januar 2024 mehr als 100.000 Einwohnern haben, müssen bis zum 30. Juni 2026 einen Wärmeplan erstellen; Kommunen mit 100.000 Einwohnern oder weniger sind verpflichtet, ihre Wärmeplanung bis zum 30. Juni 2028 abzuschließen.

Die Länder können für kleinere Kommunen (mit weniger als 10.000 Einwohnern) ein vereinfachtes Verfahren sowie die Möglichkeit, einer gemeinsamen Wärmeplanung mehrerer Kommunen (in Baden-Württemberg als Konvoi-Planung bekannt) vorsehen.

In seiner Stellungnahme plädiert der Bundesrat dafür, das vereinfachte Verfahren bereits für Kommunen unter 20.000 Einwohnern vorzusehen.

Die Planungen auf Bundesebene ändern nichts an der bereits bestehenden Verpflichtung der Stadtkreise und Großen Kreisstädte nach Landesrecht: Große Kreisstädte und Stadtkreise in Baden-Württemberg müssen bis zum 31. Dezember 2023 ihre fertigen Wärmepläne nach Landesrecht dem zuständigen Regierungspräsidium vorlegen (vgl. § 27 Abs. 4 KlimaG).

2. Bestandsschutz für bestehende Wärmepläne

Der aktuelle Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes sieht vor, dass bestehende oder in Aufstellung befindliche Wärmepläne nach Landesrecht Bestandsschutz genießen. Eine Anpassung an die Bundesvorgaben muss für diese Wärmepläne ausweislich des Gesetzentwurfs erst im Rahmen der nach Landesrecht vorgesehenen ersten Fortschreibung, spätestens jedoch bis zum 1. Juli 2030, erfolgen.

Voraussetzung für den Bestandsschutz ist, dass die Wärmepläne bis 30. Juni 2026 (für Kommunen über 100.000 Einwohner) bzw. 30. Juni 2028 (für Kommunen bis 100.000 Einwohnern) erstellt und veröffentlicht wurden. Auch Wärmepläne nicht verpflichteter Kommunen werden von dieser Bestandsschutzregelung erfasst.

3. Verknüpfung mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Von den Anforderungen an die Wärmeplanungen zu trennen, sind die neuen Vorgaben nach GEG. Nach diesen dürfen im Falle eines Heizungstauschs künftig nur noch Heizungen eingebaut werden, die auf mind. 65 % erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer

Abwärme basieren. Für Bestandsgebäude in Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern gilt diese Vorgabe jedoch erst mit Ablauf des 30. Juni 2026, bei Kommunen mit 100.000 Einwohnern oder weniger erst mit Ablauf des 30. Juni 2028.

Gleiches gilt für neu errichtete Gebäude, die sich entweder in Baulücken befinden und bauplanungsrechtlich § 34 oder § 35 BauGB unterfallen, oder die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, für den die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vor dem 3. April 2023 eingeleitet wurde.

Diese Fristen können von den Kommunen nach vorne verlegt werden: Sofern sie ein Gebiet als Aus-/Neubaugebiete für Wärmenetze oder Wasserstoffausbaugebiete ausweisen, greift die 65%-Erneuerbare-Regelung bereits einen Monat nach der Ausweisungsentscheidung. Die Ausweisung eines solchen Gebiets richtet sich dabei wiederum nach dem Wärmeplanungsgesetz. Nach dem aktuellen Gesetzentwurf des Wärmeplanungsgesetzes soll die Ausweisung nicht bereits automatisch durch die Einordnung eines Gebiets als Wärmenetz-/Wasserstoffnetz-Eignungsgebiet im kommunalen Wärmeplan erfolgen, sondern sie erfordert eine gesonderte Entscheidung der Gemeinde. Sie muss durch Satzung, Rechtsverordnung oder Verwaltungsakt vorgenommen. Die Kommunen entscheiden frei, ob sie eine solche zusätzliche Ausweisung vornehmen möchten oder nicht. In Kommunen, in denen bereits ein Wärmeplan auf landesrechtlicher Grundlage vorliegt, liegt es damit in der Entscheidung der Gemeinde, ob sie die Frist nach dem GEG vorverlagern möchte oder nicht.

Trifft die Kommune keine zusätzliche formale Ausweisungsentscheidung, hat die Einordnung eines Gebiets als Wärmenetz-/Wasserstoffnetz-Eignungsgebiet im Wärmeplan – wie bislang auch – keine Auswirkung auf Hauseigentümer- und Hauseigentümerinnen. Die Wärmeplanung stellt damit auch nach den Plänen des Bundes eine rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung dar, der keine unmittelbare Außenwirkung zukommt.

Entscheidet sich eine Kommune dazu, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Wärmeplans und unter Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange, ein Neu-/Ausbaugbiet für Wärmenetze oder Wasserstoffnetzausbaugebiete durch einen gesonderten Entschluss auszuweisen, ergeben sich daraus die folgenden Konsequenzen:

- Die Pflicht zur Beachtung der Vorgaben des GEG im Gebäudebestand gilt im Falle eines Heizungstauschs bereits einen Monat nach Ausweisung und nicht erst mit Ablauf des 30. Juni 2026 (für Kommunen über 100.000 Einwohnern) bzw. 30. Juni 2028 (für Kommunen bis einschließlich 100.000 Einwohnern).

- Die Ausweisung ist bei der Erstellung/Änderung von Bauleitplänen und anderen flächenbezogenen Planungen öffentlicher Stellen zu berücksichtigen.

Die Ausweisung der Gemeinde hat dahingegen nicht zur Folge, dass Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen im Falle eines Heizungstauschs verpflichtet sind, eine bestimmte Wärmeversorgungsart zu nutzen. Sofern kein Anschluss- und Benutzungszwang im Sinne des §11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vorgesehen wird, bleibt es bei der Technologie-Offenheit des GEG.

Bis zu dem Zeitpunkt, in dem für das jeweilige Gebiet die 65%-Erneuerbare-Regelung gilt, können sowohl Gas- als auch Ölheizungen noch eingebaut werden. Es muss jedoch dann sichergestellt werden, dass das dort verbrannte Gas oder Öl ab 2029 schrittweise in Teilen aus Biomasse oder Wasserstoff erzeugt wird. Die Stichdaten lauten:

- Ab dem 1. Januar 2029 müssen mindestens 15 Prozent,
- ab dem 1. Januar 2035 mindestens 30 Prozent und
- ab dem 1. Januar 2040 mindestens 60 Prozent der mit der Anlage bereitgestellten Wärme aus Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate erzeugt werden.

Wir bitten zu beachten, dass sich die Darstellungen auf den [aktuellen Gesetzentwurf des Wärmeplanungsgesetzes](#) beziehen und sich im laufenden Gesetzgebungsverfahren Änderungen ergeben können. Soweit uns Abweichungen zu den von uns dargestellten Punkten bekannt werden, informieren wir Sie hierüber.

Weitere Informationen zur Wärmeplanung finden Sie auf der Website der [deutschen Energieagentur dena](#) sowie der [Landesenergieagentur Baden-Württemberg](#) (KEA BW).

Für Rückfragen sowie weitere Fragen im Bereich der kommunalen Wärmeplanung steht Ihnen die StEWK des Regierungspräsidiums Freiburg gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns unter stewk@rpf.bwl.de oder unter 0761/208-2206 (Fr. Véronique Gabriel), 0761/208-2111 (Fr. Julia Lais) oder 0761/208-2084 (Hr. Fabian Nagel).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag der StEWK
Julia Lais

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.